

Statistik über Investmentvermögen

FAQs

Stand: 12. Dezember 2025

Inhalt

1. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN ZUR STATISTIK ÜBER INVESTMENTVERMÖGEN	3
2. FRAGEN ZU DEN ALLGEMEINEN ANGABEN	5
3. FRAGEN ZU DEN MONATLICHEN MELDUNGEN	7
4. FRAGEN ZU MELDEFORMALITÄTEN	11
5. FRAGEN ZUM NEUEN MELDESCHEMA AB 01.01.2026	12

Vorbemerkung:

Die jeweils aktuellste Fassung wird unter nachfolgendem Link zur Verfügung gestellt:
[Statistik über Investmentvermögen | Deutsche Bundesbank](#)

Für weitere Fragen stehen wir unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

if-statistik@bundesbank.de

Grundsätzliche Fragen zur Statistik über Investmentvermögen

1 Wer ist berechtigt, Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen einzureichen?

Meldungen können eingereicht werden von:

a) der meldepflichtigen Gesellschaft direkt
oder

b) einem durch die meldepflichtige Gesellschaft beauftragten Dritten (sog. Dritteinreicher)

Die Rolle des Dritteinreichers kann auch eine meldepflichtige Gesellschaft für andere Gesellschaften übernehmen.

Für die Einreichung von Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen benötigt sowohl die meldepflichtige Gesellschaft als auch der Dritteinreicher eine BBk-Instituts-ID.

2 Wie lautet die BBk-Instituts-ID?

Die 5-stellige Instituts-ID wird der meldepflichtigen Gesellschaft von der Bundesbank zugeteilt. Das Antragsformular kann unter folgendem Link abgerufen werden.

[Statistik über Investmentvermögen | Deutsche Bundesbank](#)

3 In den Meldeformularen 10390 und 10391 wird die Angabe der BBk-Instituts-ID gefordert. Wann ist die BBk-Instituts-ID des Dritteinreichers und wann die des jeweiligen Investmentvermögens anzugeben?

Bei Sondervermögen ist in allen Formularen die BBk-Instituts-ID der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei Organisationsformen von Investmentvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften) ist in allen Formularen die BBk-Instituts-ID der jeweiligen Gesellschaft einzutragen.

4 Welche Angabe ist in der Position „Name des Investmentvermögens“ der Meldeformulare 10390 und 10391 anzugeben?

Hier ist grundsätzlich der Name einzutragen, der im Handelsregister geführt wird.

5 Welche Angabe wird in der Position „ISIN des Investmentvermögens“ der Meldeformulare 10390 und 10391 erwartet, wenn keine ISIN für das Investmentvermögen vorliegt?

Bei geschlossenen Investmentvermögen entspricht die interne Kenn-Nummer der BBk-Instituts-ID.

Diese interne Kenn-Nummer darf nicht geändert werden, solange die Meldepflicht zur Statistik über Investmentvermögen besteht.

6 In verschiedenen Meldepositionen der Formulare 10390 bis 10391 wird nach der Angabe des Sektors gefragt. Welcher Eintrag hat hier zu erfolgen?

Es sind die Sektoren gemäß der Schlüsseltabelle der XML-Formatbeschreibung zur Statistik über Investmentvermögen (vgl. Kapitel 5.11). Die jeweils aktuellste Fassung der XML-Formatbeschreibung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[Statistik über Investmentvermögen | Deutsche Bundesbank](#)

7 Wie muss eine Abwicklung bei geschlossenen Investmentvermögen gemeldet werden?

Bei Abwicklung eines Investmentvermögens sind die Meldungen wie folgt abzugeben:

- Vordruck 10390: Einreichung mit Änderungsgrund „Abwicklung“.
- Vordruck 10391: Einreichung mit folgenden Positionen:
 - Mittelabflüsse: Betrag in Höhe des Fondsvermögens des Vormonats. Bei im Vormonat negativem Fondsvermögen, sind die Mittelabflüsse mit „0“ anzugeben.
 - Bei Preisen/-Kursen sind die zuletzt erzielten Preise einzutragen.
 - Die übrigen Pflichtfelder Bruttoabsatz, Mittelzuflüsse, Umlauf und Ertragsausschüttung sind ebenfalls zu füllen.
 - Alle anderen Positionen sind leer zu melden.

Fragen zu den allgemeinen Angaben

1 Ist das Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ monatlich einzureichen?

Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ ist unverzüglich nach Auflegung eines Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen, Teilinvestmentvermögen beziehungsweise Objektgesellschaften sowie nach Änderung eines oder mehrerer Merkmale einzureichen. In Zweifelsfällen gilt als Datum der Auflegung das Beitrittsdatum des/der ersten Anleger.

Änderungsmeldungen können zusammen mit den regelmäßig einzureichenden monatlichen Meldungen (Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“) abgegeben werden.

2 Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation beziehungsweise hat einen Insolvenzverwalter als Bestandsverwalter bestellt. Müssen weiterhin Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen abgegeben werden?

Zum Zeitpunkt der Liquidation beziehungsweise der Bestellung eines Insolvenzverwalters als Bestandsverwalter muss eine abschließende Letztmeldung zur Abwicklung des Investmentvermögens eingereicht werden. In diesem Fall ist bei dem Grund „Abwicklung“ einzutragen. Danach sind keine Meldungen mehr abzugeben.

3 Welche Anteilschein-Rücknahme ist im Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ in der Position „Art der Anteilschein-Rücknahme“ einzutragen, wenn keine Rücknahme vereinbart wurde?

In diesem Fall ist eine Anteilschein-Rücknahme ausschließlich am Laufzeitende beziehungsweise bei Abwicklung zu melden.

4 Welche Notierungsart ist im Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ in der Position „Notierungsart der Anteile“ bei geschlossenen Investmentvermögen einzutragen?

Geschlossene Investmentvermögen sind in der Regel prozentnotiert.

5 Ist bei Investmentvermögen, die ganz oder zum Teil in Objektgesellschaften investiert sind, ausschließlich das Investmentvermögen zu melden oder darüber hinaus jede Objektgesellschaft?

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Objektgesellschaften

- um ein Investmentvermögen handelt:

In diesem Fall sind für alle Investmentvermögen – und damit auch für die Objektgesellschaften – Meldungen einzureichen. In Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ ist bei den Objektgesellschaften unter Position 20 „Übergeordneter Fonds“ die Kenn-Nummer des übergeordneten (Dach-)Investmentvermögens anzugeben, sofern die übergeordnete Gesellschaft zur Statistik über Investmentvermögen meldepflichtig ist. Die Kenn-Nummer dieses Investmentvermögens kann bei Bedarf bei der Bundesbank erfragt werden.

- um kein Investmentvermögen handelt:

Die Angaben zu den Objektgesellschaften sind dann bei den investierenden Investmentvermögen in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in den Positionen 61 bis 63 „Beteiligungen...“ einzutragen.

6 Die Angaben in der Position „Art der Anteilhaber – Geschlossenes Investmentvermögen“ des Vordrucks 10390 sind in vollen Euro vorzunehmen. Gibt es Vorgaben, welcher Kurs bei der Erstermittlung der Beteiligungshöhe zu verwenden ist, wenn der geschlossene Fonds in Fremdwährung aufgelegt ist?

Grundsätzlich ist der Kurs zum Zeitpunkt der Zeichnung zu verwenden.

7 Die Struktur der Anteilhaber in der Position „Art der Anteilhaber – Geschlossenes Investmentvermögen“ des Vordrucks 10390 hat sich geändert. Welcher Betrag ist in der Änderungsmeldung anzusetzen?

Grundsätzlich ist der bisherige gemeldete Betrag von einem Anteilhaber auf den anderen umzubuchen. Etwaige Bewertungsänderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Geht mit der Änderung der Struktur der Anteilhaber eine Kapitalerhöhung oder Minderung einher, so sind aktuell bewertete Beträge anzugeben.

8 Ist die Angabe des Legal Entity Identifier (LEI) in dem Vordruck 10390 erforderlich?

Sofern das gemeldete Investmentvermögen (Vordruck 10390) einen LEI besitzt, ist dieser verpflichtend in den genannten Positionen zu melden. Sollten sich Änderungen im LEI ergeben, so sind diese unverzüglich mit dem jeweiligen Vordruck anzugeben. Ist kein LEI vorhanden, so kann „LEI unbekannt“ ausgewählt werden.

Fragen zu den monatlichen Meldungen

1 Müssen für Zwecke der Statistik über Investmentvermögen Neubewertungen von Vermögensgegenständen bzw. Verbindlichkeiten vorgenommen werden, die über die gesetzlichen Vorschriften zur Häufigkeit der Bewertung hinausgehen?

Nein. Ausschließlich für Zwecke der Statistik über Investmentvermögen sind keine Neubewertungen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorzunehmen. Es gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen zur Häufigkeit der Bewertung. **Sofern keine aktuellen Bewertungen vorliegen**, können jeweils die letztverfügbaren Werte fortgeschrieben werden. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Meldung aktueller Angaben bei Bewertungsänderungen zum nächstmöglichen Berichtsmonat.

2 Welches Land ist in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in der Position „Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile“ bzw. in Position „Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile“ einzutragen?

Hier ist der Flaggenstaat des Schiffes bzw. das Sitzland der Fluggesellschaft einzutragen.

3 Sind in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in den Positionen „Finanzderivate Aktiva“ und „Finanzderivate Passiva“ monatliche Stückzinsen einzubeziehen?

Grundsätzlich sind alle Positionen mit den aus der Buchhaltung vorliegenden Werten zu füllen. Erfolgen bestimmte Buchungen – wie Stückzinsen für Derivate – nur einmal im Jahr, so sind diese auch nur entsprechend zu melden.

4 Was ist in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in der Position „Umlauf“ anzugeben?

Es ist jeweils das „effektive“ Eigenkapital anzugeben, das sich aus den angenommenen Zeichnungsscheinen (ohne Berücksichtigung ob die Widerrufsfrist abgelaufen ist oder nicht) errechnet.

Für prozentnotierte (meist Investment-KGs) Fonds ist hier der Gesamtbetrag der bereits von Anlegern eingesammelten Gelder (z.B. über Capital Calls) einzutragen.

5 Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Position „Umlauf“ (Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“) und dem unter „Art der Anteilinhaber“ angegebenen Gesamtbetrag (Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“)?

Die Summe der unter „Art der Anteilinhaber“ angegebenen Beträge gibt das platzierte Eigenkapital an, unabhängig davon, ob es bereits eingezahlt wurde.

Unter „Umlauf“ ist das bereits eingezahlte Kapital zu melden. Somit kann sich der Umlauf maximal auf die Höhe des Gesamtbetrags nach Art der Anteilinhaber belaufen.

6 In welchem Zusammenhang stehen die Positionen „Bruttoabsatz“, „Mittelzuflüsse“ und „Umlauf“ im Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“?

Stücknotierte Investmentvermögen:

Hier ist in der Position „Bruttoabsatz - Stückzahl“ die Anzahl der im Berichtszeitraum verkauften Anteilscheine zu melden. Bei Fondsübernahmen sind alle übernommenen Stücke hier anzugeben.

In der Position „Mittelzuflüsse“ ist der Gesamtbetrag der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen auszuweisen. Er wird ermittelt aus der in der Position „Bruttoabsatz“ angegebenen Stückzahl und dem Verkaufspreis. Auch bei Fondsübernahmen (durch Verschmelzung) sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

Im Vergleich zum Vormonatswert erhöht sich die Position „Umlauf - Stückzahl“ um den Bruttoabsatz. Liegen Mittelabflüsse vor, verringert sich der Umlauf im Berichtsmonat.

Prozentnotierte Investmentvermögen:

In der Position „Bruttoabsatz - Nominalwert“ ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen (ohne Agio) oder durch durgeführte Capital Calls zu melden. Auch bei Fondsübernahmen (durch Verschmelzung) sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

In der Position „Mittelzuflüsse“ ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen (mit Agio) oder durch durgeführte Capital Calls auszuweisen. Auch bei Fondsübernahmen (durch Verschmelzung) sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

Im Vergleich zum Vormonatswert erhöht sich die Position „Umlauf - Nominalwert“ um die Mittelzuflüsse. Gleichermäßen verringert sie sich um die Mittelabflüsse.

7 Sind im Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in der Position „Mittelabflüsse“ auch die nicht durch Gewinne abgedeckten Liquiditätsauszahlungen anzugeben?

Ja. In der Position sind sowohl die im Berichtszeitraum entstandenen Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen als auch die Auszahlungen, die nicht durch Gewinne abgedeckt sind (Substanzauszahlungen und Kapitalrückzahlungen), zu melden.

8 In welcher Position des Formulars 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ sind Ausschüttungen beziehungsweise Rückzahlungen an die Anleger aus liquiden Mitteln anzugeben?

Rückzahlungen beziehungsweise Ausschüttungen an die Anleger aus liquiden Mitteln sind wie Gewinnausschüttungen unter „Ertragsausschüttung“ zu erfassen.

9 In welcher Position des Formulars 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ sind Forderungen aus Umsatzsteuer anzugeben? Welcher Sektor ist anzugeben?

Forderungen aus Umsatzsteuer sind unter der Position „Sonstige Forderungen“ zu erfassen. Als Sektorangabe gemäß XML-Formatbeschreibung ist in Zweifelsfällen „Bund“ anzugeben.

10 Wie sollten SPV-Strukturen gemeldet werden?

Es ist nur die obere Ebene der Beteiligung bzw. der Holdinggesellschaft zu melden, die den Wert der darunter gehaltenen Beteiligungen enthält. Das bedeutet, dass die SPV-Strukturen nicht einzeln gemeldet werden müssen, sondern nur die Holdinggesellschaft, die die darunterliegenden SPVs besitzt.

11 Geht die Umlaufberechnung bei Fonds in Fremdwährung auf?

Die Umlaufberechnung unter Berücksichtigung des Vormonats-Umlaufs und der Mittelflüsse des Berichtsmonats wird für Fonds, die nicht in EUR aufgelegt sind, nicht durchgeführt.

12 Wie ist das Transaktionsvolumen bei Finanzderivaten zu melden?

Maßgeblich ist stets der Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäftsabschlusses. Zu melden ist der tatsächlich gezahlte bzw. erhaltene Betrag (z. B. Upfront, Prämie, Settlement). Liegt beim Abschluss kein Zahlungsfluss vor (z. B. Futures, FX-Forwards ohne Upfront), ist das Transaktionsvolumen mit 0 Euro anzugeben. Ein bloßer Wechsel des Marktwertvorzeichens zwischen zwei Stichtagen begründet keine Transaktion. Close-Outs sind als Transaktionen im Schließungsmonat zu melden. Bei planmäßigen Fälligkeiten ist ein etwaiger Abrech-

nungs-/Settlementbetrag im Fälligkeitsmonat zu melden; ohne Zahlungsfluss entsteht kein Transaktionsvolumen.

13 Zu welchem Zeitpunkt sind Verkaufserlöse für nichtfinanzielle Vermögensgegenstände zu melden und wie sind Sonderfälle zu behandeln?

- Zeitpunkt: Der Verkaufserlös ist im Monat des Closings (wirtschaftlicher Eigentumsübergang) zu melden. Ein Signing allein löst keine Meldung aus.
- Nachträgliche Kaufpreisanpassungen: Bei späteren Anpassungen ist die ursprüngliche Meldung rückwirkend zu korrigieren.
- Meilensteine/Earn-outs: Zahlungen werden im jeweiligen Zuflussmonat gemeldet.
- Teilexits: Der anteilige Erlös ist im Monat des Teilverkaufs zu melden.

14 Ist beim Verkaufserlös der Brutto-Kaufpreis oder der Nettozufluss nach Schuldentilgung zu melden?

Es ist der reine Verkaufspreis (Bruttoerlös) zu melden. Tilgungen aus dem Verkaufserlös (z. B. Darlehensrückführungen) werden nicht abgezogen.

15 Wie sind mittelbar (über Objektgesellschaften) gehaltene Immobilien zu melden?

Es gilt kein Look-through. Zu melden ist die direkte Beteiligung an der Objektgesellschaft im Formular 10391 (Positionen Beteiligungen). Eine separate Objekt-ID für die mittelbar gehaltene Immobilie ist nicht zu vergeben.

Fragen zu Meldeformalitäten

1 Ist es möglich, mehrere Investmentvermögen in einer XML-Datei mit unterschiedlichen BBk-Instituts-IDs einzureichen?

Ja. Meldungen für mehrere Investmentvermögen können in einer XML-Datei zusammengefasst werden.

2 Wie ist meldetechnisch zu verfahren, wenn ein neu aufgelegtes Investmentvermögen in der ursprünglichen XML-Datei zu den allgemeinen Angaben bzw. zu den monatlichen Meldungen vergessen wurde?

Für einen Berichtsmonat können mehrere Dateien eingereicht werden. Ein Investmentvermögen, das in der ursprünglichen Meldung der allgemeinen Angaben bzw. in der monatlichen Meldung vergessen wurde, kann in einer eigenen Datei nachgereicht werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die ursprüngliche Meldung zu ergänzen und als Korrekturmeldung einzureichen (siehe hierzu S. 5 der XML-Formatbeschreibung unter:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/942512/f38557e41a793fb22e97e28d0bca1544/472B63F073F071307366337C94F8C870/xml-formatbeschreibung-neu-data.pdf>)

3 Wer ist in den XML-Dateien unter EINREICHER anzugeben?

Nach Einreichung der Datei werden inhaltliche Prüfungen innerhalb weniger Stunden durchgeführt und an die Bundesbank versendet. Das technische Feld „EINREICHER“ ist erforderlich. Hier müssen die Adress- und Kontaktdaten des tatsächlichen Einreichers angegeben werden (beliebig oft wiederholbar). **Sämtliche inhaltliche Rückmeldungen werden an die in diesen Feldern angegebenen Mailadressen versandt.**

4 Unter welchen Voraussetzungen können Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) der Bundesbank eingereicht werden?

Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen sind grundsätzlich im XML-Format einzureichen. Daneben besteht die Möglichkeit, Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) abzugeben. Innerhalb dieses Verfahrens können Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen über eine Online-Erfassungsmaske durch den Berichtspflichtigen bzw. durch einen vom Berichtspflichtigen beauftragten Dritten manuell erstellt und elektronisch an die Bundesbank übermittelt werden. Eine Einreichung von Meldungen im XML-Format ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Möglichkeit zur Nutzung des AMS für monatliche Meldungen richtet sich somit insbesondere an Gesellschaften, die nur wenige Investmentvermögen bzw. ausschließlich Altfonds verwalten.

Den meldepflichtigen Gesellschaften steht es offen, für verschiedene von ihnen aufgelegte Investmentvermögen auch verschiedene Einreichungswege (XML-Format oder AMS) zu nutzen.

5 Welche Funktionalitäten bietet das AMS?

Über sogenannte Online-Erfassungsmasken können die einzelnen Meldevordrucke 10390 und 10391 zur Statistik über Investmentvermögen für jedes Investmentvermögen manuell erfasst und an die Bundesbank elektronisch übermittelt werden.

Die Daten des jeweils letzten Monats werden im System gespeichert und können auf den Folgemonat übertragen und anschließend aktualisiert werden. Fortschreibungen sind allerdings maximal 11x möglich; danach wird eine manuelle Eintragung erwartet.

6 Gilt die Datei als fristgerecht eingereicht, auch wenn diese inhaltliche Fehler enthält?

Ja, die Datei gilt als fristgerecht eingereicht, auch wenn sie inhaltliche Fehler enthält. Inhaltliche Fehler werden durch spätere Prüfungen und Rückmeldungen behandelt.

7 Wie sind Dateien in NExt zu benennen und wie werden Korrekturen gekennzeichnet?

Es ist die NExt-Namenskonvention zu verwenden. Für die Statistik über Investmentvermögen gilt:

Test-Daten: „IFS.T.M.*bbk-id.jjjjmmmtt.ss.xml*“

Produktiv-Daten: „IFS.P.M.*bbk-id.jjjjmmmtt.ss.xml*“

Dabei steht *bbk-id* für die BBK-ID, *jjjjmmmtt* für das Monatsultimo des Monats und *ss* für eine fortlaufende Sequenznummer.

Korrekturen kennzeichnen Sie über die fortlaufende Sequenznummer *ss* (z. B. .02, .03).

Beispiel: IFS.P.M.12345.20251031.01.xml für eine die initiale Meldung für Oktober 2025.

8 Gibt es Toleranzen bei Rundungsdifferenzen?

Die Meldung erfolgt in vollen Euro. Geringfügige Rundungsdifferenzen (im niedrigen Eurobereich) werden toleriert. Größere Abweichungen zwischen Aktiv-/Passivseite oder Fondsvermögen werden beanstandet und sind zu korrigieren.

9 Kann im Feld „Einreicher“ eine Sammel-E-Mail-Adresse hinterlegt werden?

Ja. Es können eine oder mehrere zentrale Funktions- bzw. Sammeladressen angegeben werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Postfächer aktiv überwacht werden.

10 Was ist ein technischer Client und wie wird er eingerichtet?

Ein technischer Client nutzt die NExt-APIs (A2A). Einrichtung:

- Regulären Nutzeraccount anlegen und mit den benötigten Berechtigungen ausstatten (least privilege). Empfehlenswert ist eine funktionale E-Mail-Adresse.
- E-Mail mit der Nutzer-ID an next@bundesbank.de senden und die Anlage als technischen Client beantragen.
- Die Client-ID und das Client-Secret werden verschlüsselt bereitgestellt und für die API-Nutzung verwendet.

Fragen zum neuen Meldeschema ab 01.01.2026

Erstmalig wird ab dem 01.01.2026 für den Berichtsmonat 2025-12 mit dem neuen Schema eingereicht.

1 Was ist das neue Attribut „Gesellschaft“ und welche Informationen enthält es?

Das neue Attribut „Gesellschaft“ enthält Adressdaten, den Namen, die LEI und die Bafin-ID. Bei Sondervermögen sind hier die Angaben der verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft einzutragen. Bei Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die Daten des Fonds anzugeben.

2 Was ist das neue Attribut „Geografischer Fokus“ und für welche Fonds ist die Angabe erforderlich?

Das neue Attribut „Geografischer Fokus“ gibt den geografischen Hauptfokus der Anlagen des Fonds an. Diese Angabe ist für alle Fonds erforderlich, unabhängig von der Art der Mitelanlage.

3 Was ist das neue Attribut „Renten Fokus“ und wie wird es verwendet?

Das neue Attribut „Renten Fokus“ ist für alle Fonds verpflichtend. Rentenfonds müssen einen entsprechenden Wert auswählen, der den Hauptfokus auf Unternehmens- oder Staatsanleihen angibt. Alle anderen Fonds geben „kein Rentenfokus“ an. Falls kein klarer Fokus vorhanden ist, kann auch „gemischt“ angegeben werden.

4 Was ist das neue Attribut „Immo Fokus“ und wie wird es verwendet?

Das neue Attribut „Immo Fokus“ ist für alle Fonds verpflichtend. Immobilienfonds müssen einen entsprechenden Wert auswählen, der den Hauptfokus auf verschiedene Nutzungsarten angibt. Alle anderen Fonds geben „kein Immofokus“ an.

5 Was ist der „ESG-Typ“ und wie wird er angegeben?

Der „ESG-Typ“ ist für alle Fonds verpflichtend. Hier wird ausgewählt, ob es sich um einen SFDR-konformen Fonds oder einen sonstigen ESG-Typ handelt.

6 Was ist das neue Attribut „Objekt-ID“ und wie wird es verwendet?

Das neue Attribut „Objekt-ID“ ist relevant für V10391 und muss für alle nichtfinanziellen Vermögensgegenstände und Beteiligungen vergeben werden. Die Objekt-ID ist zwischen 1 und 30 Stellen lang, besteht aus Großbuchstaben und Zahlen und muss je Investmentvermögen und Vermögensgegenstand eindeutig sein. Alle Vermögensgegenstände sind einzeln zu melden, beispielsweise Immobilien, Schiffe oder Beteiligungen. Dadurch entfällt die Bereinigungsmeldung ersatzlos (ehemals V10392).

7 Wann erfolgt die formale Prüfung der XML-Dateien?

Die formale Prüfung der XML-Dateien findet direkt beim Upload statt. Dies betrifft jedoch nur die technische Überprüfung der Struktur und Gültigkeit der Datei.

8 Wann werden die inhaltlichen Prüfungen durchgeführt?

Die inhaltlichen Prüfungen erfolgen direkt nach der Verarbeitung der Datei durch die Bundesbank. Nach der Einreichung wird die Datei innerhalb weniger Stunden geprüft und bei Vorliegen von Fehlern die entsprechenden Rückmeldungen versendet. Dabei werden die Mailadressen angeschrieben, die unter dem Feld „Einreicher“ angegeben wurden.

9 Was ist das neue technische Feld „Einreicher“?

Das neue technische Feld „Einreicher“ ist erforderlich und enthält die Adressdaten sowie die Kontaktdaten des tatsächlichen Einreichers der XML-Datei. Inhaltliche Prüfungen werden direkt nach Verarbeitung der Datei in der Bundesbank versendet (nach Einreichung innerhalb weniger Stunden). Sämtliche inhaltliche Rückmeldungen werden an die angegebenen Mailadressen des Feldes versandt. Diese Mailadressen sollten daher stets aktuell und korrekt sein.

10 Sind im Januar 2026 Änderungsmeldungen für alle Fonds einzureichen, um die neuen Felder, z.B. Rentenfokus, zu befüllen? Sind generell die neuen Stammdaten im Formular 10390 für bestehende Fonds nachzureichen und wenn ja, wann?

Ja, alle Stammdatenmeldungen müssen im neuen Schema als Änderungsmeldung für den Berichtsmonat 2025-12 eingereicht werden.

11 Wie wird die formale Prüfung ablaufen, wenn die XML-Dateien automatisiert per Schnittstelle hochgeladen werden und nicht einzeln über das Webportal? Muss sich hier ins Next eingeloggt werden, um den Status abzufragen?

Manuelles Einloggen ist unnötig, um eine Fehlermeldung abzurufen. Wenn die API entsprechend eingerichtet ist, können Fehlermeldungen auch über die API abgeholt werden.

12 Umfassen Bereinigungen die Kursschwankungen von Wertpapieren? Gibt es für Wertpapierfonds eine Toleranz für Kursschwankungen?

Die Bereinigungen beinhalten die Kursschwankungen von Wertpapieren. Diese Bereinigungen werden intern von der Bundesbank berechnet und fließen in die Fehlerprüfungen ein. Zusätzlich werden Toleranzen berücksichtigt.

13 Ändern sich die BBK-IDs und Kennnummern, wenn man zwischen den Einreichungswegen per XML-Datei-Upload und Online-Erfassungsmaske wechselt?

Die BBK-IDs und Kennnummern bleiben gleich. Ein Wechsel des Einreichungsweges hat keine Auswirkungen.

14 Wenn die neuen Meldepflichten ab Oktober getestet werden, muss daneben weiterhin die reguläre Meldung durchgeführt werden? Wenn ja, reicht es, wenn man die neuen Meldefelder z.B. nur für einen Monat testet, um nicht bis Januar doppelt melden zu müssen?

Die Tests sind freiwillig. Es ist freigestellt, wann und wie die neuen Meldepflichten getestet werden. Während der Testphase müssen weiterhin monatlich Daten unter dem alten Schema bis zum 31.12.2025 gemeldet werden.

15 Wenn für andere Gesellschaften die Einreichung übernommen wurde, müssen diese Gesellschaften separat in NEXt registriert werden oder können diese über einen Einreicher gemeldet werden?

Nur der Einreicher muss in NEXt registriert werden. Wenn z.B. für 20 verschiedene Investment-KGs Meldungen eingereicht werden müssen, muss lediglich der zentrale Einreicher registriert werden. Es ist demnach weiterhin möglich, Meldungen als Drittenreicher über einen Benutzeraccount im Next einzureichen.

16 Geht die Zwei-Faktor-Authentifizierung in NExt auch nur über E-Mail oder braucht es zwingend bei jedem Nutzer eine Handynummer?

Für die Zwei-Faktor-Authentifizierung während des Registrierungsvorgangs wird zwingend eine Handynummer und eine E-Mail-Adresse benötigt. Der zweite Faktor lässt sich aber im Nachhinein anpassen.

17 Welche Einnahmen aus Vermögensgegenständen müssen gemeldet werden? Müssen neben Mietzahlungen und Dividenden aus Beteiligungen auch Zinsen aus Shareholderloans, Termingeld und Fremdfinanzierungen sowie ungewöhnliche Einkommen wie Versicherungsansprüche oder vertragliche Strafen gemeldet werden? Sollen Dividenden als Bruttobetrag oder als Nettobetrag nach Abzug der Quellensteuer ausgewiesen werden?

Hier werden sämtliche Einnahmen aus den Vermögensgegenständen (außer Wertpapieren) erwartet.

18 Wie läuft die Registrierung für NExt und AMSTER ab

Die Bundesbank informiert über den Start der Registrierung. Meldepflichtige benennen per Formular mindestens einen User Manager, der anschließend zur Registrierung eingeladen wird. Nach erfolgreicher Registrierung mit 2FA (E-Mail und zweiter Faktor erforderlich) kann dieser weitere Nutzer anlegen bzw. verwalten.

Für die Anmeldung in NExt ist neben dem Passwort die obligatorische Verwendung eines zweiten Faktors vorgesehen.

Es werden mehrere Varianten des zweiten Faktors angeboten (Authenticator App, SMS und E-Mail).

19 Besteht die Möglichkeit die Stammdaten, die im Januar 2026 einmalig gemeldet werden sollen, auch vorab in der Testphase ab Oktober melden zu können?

Bitte kontaktieren Sie hierfür Ihren jeweiligen Meldebearbeiter und sprechen dies individuell ab. Grundsätzlich wird dafür vorausgesetzt, dass alle zu meldenden Stammdaten in einer einzigen Datei zusammengefasst werden.

20 Kann ein Mitarbeiter eines Dienstleisters, der Meldungen für unterschiedlichste Gesellschaften vornimmt, als User-Manager angelegt werden?

Ja, das ist möglich. Es wird in NExt möglich sein, über den Zugang eines Dienstleisters für beliebig viele Gesellschaften einzureichen.

21 Was fällt unter die Kategorie „Sonstige“ beim ESG-Typ?

Unter der Kategorie „Sonstige“ beim ESG-Typ können verschiedene Aspekte fallen, die nicht eindeutig in die bestehenden Kategorien eingeordnet werden können. Diese Kategorie wurde eingeführt, um flexibel auf zukünftige Entwicklungen und dynamische Veränderungen im Bereich ESG reagieren zu können. Da sich die Anforderungen und Schwerpunkte im ESG-Bereich ständig weiterentwickeln, bietet „Sonstige“ die Möglichkeit, neue und bisher nicht berücksichtigte Themen abzudecken.

22 Sollten unter dem Attribut „Einnahmen Vermögen“ auch Einnahmen aus nicht öffentlich gehandelten Wertpapieren, wie beispielsweise Namensschuldverschreibungen, angegeben werden?

Für alle Wertpapiere mit ISIN oder mit Kennnummer sind keine Einnahmen anzugeben.

23 Können für dieselbe ISIN weiterhin mehrere Angaben in unterschiedlichen Währungen gemacht werden?

Im neuen Meldeschema ist es nicht mehr möglich, für dieselbe ISIN mehrere Angaben mit unterschiedlichen Währungen zu melden. Stattdessen ist künftig ein einheitlicher, gewichteter Werte anzugeben:

- **Für Instrumente mit Stückkurs:**

Es sind die gesamte Stückzahl sowie das arithmetische Mittel der Preise in EUR zu melden, wobei die Preise in EUR mit den jeweiligen Stückzahlen der Teilbestände gewichtet werden.

- **Für Instrumente mit Prozentkurs:**

Es sind die gesamten Nominalwerte in EUR sowie das arithmetische Mittel der Kurse zu melden, wobei die Kurse mit den jeweiligen Nominalwerten der Teilbestände in EUR gewichtet werden.

Wichtig ist, dass der gemeldete Gesamtbestand (in Stück oder Nominalwert) und der daraus resultierende Gesamtpreis den tatsächlichen Bestand am Stichtag vollständig und korrekt abbilden.

24 Sollen zukünftige Testeinreichungen in NExt über Testumgebung oder Produktionsumgebung eingereicht werden?

Alle Testeinreichungen sind ausschließlich über die Testumgebung eingereicht werden.

25 Wie ist bei der Umstellung auf Euro-genauere Meldungen mit Altbeständen (bisher TEUR) umzugehen?

Grundsätzlich soll in vollen Euro gemeldet werden. Liegen die Werte Euro-genau vor, sind diese zu verwenden. Eine pauschale Hochskalierung (Anfügen von drei Nullen) ohne Datenbasis ist zu vermeiden. Sofern nur gerundete Werte vorliegen, ist die bestmögliche verfügbare Auflösung zu nutzen und bei Verfügbarkeit exakter Werte nachträglich anzupassen.

26 Was ist zu tun, wenn sich der geografische Fokus eines Fonds ändert?

Der geografische Fokus ist per Änderungsmeldung (V10390) anzupassen, sobald sich der Hauptfokus ändert. Ist dauerhaft kein eindeutiger Schwerpunkt erkennbar, kann „gemischt“ angegeben werden.

27 Wie ist die Objekt-ID bei vielen Einzelanlagen (z. B. Solaranlagen) zu vergeben?

Für jeden nichtfinanziellen Vermögensgegenstand ist eine eigene, fondsinterne Objekt-ID zu vergeben. Bei Portfolios (z. B. mehrere Solaranlagen) erhält jede einzelne Anlage eine eindeutige Objekt-ID.

28 Darf eine Objekt-ID nach Systemwechseln geändert oder wiederverwendet werden?

Die Objekt-ID ist je Investmentvermögen und Vermögensgegenstand dauerhaft beizubehalten – auch bei Systemwechseln. Nach einem Verkauf sollte dieselbe ID frühestens zwei Berichtsmonate nach dem Abgang wiederverwendet werden. Es wird empfohlen, Objekt-IDs nicht wiederzuverwenden.